

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 7063
Entscheid Nr. 199/2019 vom 5. Dezember 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 2272 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Westflandern, Abteilung Kortrijk.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 23. November 2018, dessen Ausfertigung am 28. November 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Westflandern, Abteilung Kortrijk, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 2272 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er eine Verjährungsfrist von einem Jahr für die Klagen von Schulen auf Zahlung von Schulgebührenrechnungen festlegt, während für andere Lieferanten von Gütern und Dienstleistungen die zehnjährige Frist nach Artikel 2262*bis* des Zivilgesetzbuches gilt? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 2272 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Die Klagen der Gerichtsvollzieher auf Zahlung der Gebühren für die Urkunden, die sie zustellen, und für die Aufträge, die sie durchführen,

die der Kaufleute wegen der Waren, die sie an Privatpersonen, die keine Kaufleute sind, verkaufen,

die der Leiter eines Schülerinternats auf Zahlung des Internatsgelds ihrer Schüler und die der Lehrmeister auf Zahlung des Lehrgelds,

die der Hausangestellten, die sich jahrweise verdingen, auf Zahlung ihres Lohns

verjähren in einem Jahr ».

B.2. Artikel 2272 des Zivilgesetzbuches führt eine kurze, einjährige Verjährungsfrist für gewisse Klagen ein, darunter die der Leiter eines Schülerinternats auf Zahlung des Internatsgelds ihrer Schüler und die der Lehrmeister auf Zahlung des Lehrgelds. Diese Bestimmung weicht von Artikel 2262*bis* desselben Gesetzbuches ab, nach dem alle persönlichen Klagen nach Ablauf von zehn Jahren verjähren.

Die kurze Verjährungsfrist beruht auf einer Zahlungsvermutung und wird dadurch begründet, dass über die Entstehung und Begleichung solcher Schulden in der Regel kein Schriftstück verfasst wird. Aufgrund von Artikel 2274 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches wird die

Verjährung eingestellt, « wenn ein Rechnungsabschluss besteht, ein Schuldschein oder eine Schuldverschreibung ausgestellt worden ist oder eine nicht verwirkte Ladung vor Gericht vorliegt ».

Wie der Gerichtshof bereits früher entschieden hat, muss Artikel 2272 des Zivilgesetzbuches eng ausgelegt werden, da die kurze Verjährungsfrist von der allgemeinen Regel abweicht (Entscheid Nr. 88/2007 vom 20. Juni 2007 und Entscheid Nr. 42/2019 vom 14. März 2019).

B.3. Der Kassationshof hat die fragliche Bestimmung im Entscheid vom 28. Juni 2018 dahin ausgelegt, dass sie auf alle Klagen von Schulen auf Zahlung von Schulgebührenrechnungen Anwendung findet:

« En vertu de l'article 2272, alinéa 3, du Code civil, l'action des maîtres de pension, pour le prix de la pension de leurs élèves, et des autres maîtres, pour le prix de l'apprentissage, se prescrit par un an.

Il ressort de la présente disposition que le but du législateur est de soumettre au délai de prescription d'un an toutes les actions liées à la dispense de l'enseignement. Une interprétation conforme à la Constitution de cette disposition ne permet par ailleurs pas d'établir une distinction selon la nature des prestations fournies dans ce cadre, ni de limiter le champ d'application uniquement à la pension et à l'apprentissage » (Kass., 28. Juni 2018, C.17.0705.N).

B.4. Der vorlegende Richter möchte vom Gerichtshof vernehmen, ob Artikel 2272 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, weil er eine einjährige Verjährungsfrist für die Klagen von Schulen auf Zahlung von Schulgebührenrechnungen vorsehe, während für andere Anbieter von Gütern und Dienstleistungen die gewöhnliche Verjährungsfrist von zehn Jahren gelte.

B.5. Hinsichtlich der Verjährung gibt es derart unterschiedliche Situationen, dass einheitliche Regeln im Allgemeinen nicht zu verwirklichen wären und dass der Gesetzgeber über eine breite Ermessensbefugnis muss verfügen können, wenn er diese Angelegenheit regelt. Der Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verjährungsfristen unter unterschiedlichen Umständen ergibt, beinhaltet an sich keine Diskriminierung. Von einer Diskriminierung könnte nur die Rede sein, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verjährungsfristen

ergibt, eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der davon betroffenen Personen zur Folge hätte.

B.6. Das Recht auf gerichtliches Gehör steht Zulässigkeitsbedingungen wie Verjährungsfristen nicht entgegen, sofern solche Einschränkungen dieses Recht nicht im Wesentlichen beeinträchtigen und sofern sie in einem angemessenen Verhältnis zu einer legitimen Zielsetzung stehen. Das Recht auf gerichtliches Gehör wird verletzt, wenn eine Einschränkung nicht mehr der Rechtssicherheit und der geordneten Rechtspflege dient, sondern vielmehr eine Schranke bildet, die den Rechtsunterworfenen daran hindert, seine Rechte durch den zuständigen Richter beurteilen zu lassen (EuGHMR, 27. Juli 2006, *Efstathiou u.a. gegen Griechenland*, § 24; 24. Februar 2009, *L'Erablière ASBL gegen Belgien*, § 35; 17. Juli 2018, *Ronald Vermeulen gegen Belgien*, § 43).

Die Art einer Verjährungsfrist oder die Weise, auf die sie angewandt wird, stehen im Widerspruch zum Recht auf gerichtliches Gehör, wenn sie die Rechtsunterworfenen daran hindern, ein Rechtsmittel anzuwenden, das grundsätzlich verfügbar ist (EuGHMR, 12. Januar 2006, *Mizzi gegen Malta*, § 89; 7. Juli 2009, *Stagno gegen Belgien*), wenn ihre Durchführbarkeit von Umständen abhängt, auf die der Kläger keinen Einfluss hat (EuGHMR, 22. Juli 2010, *Melis gegen Griechenland*, § 28), oder wenn sie zur Folge haben, dass jede Klage im Vorhinein zum Scheitern verurteilt ist (EuGHMR, 11. März 2014, *Howald Moor u.a. gegen Schweiz*).

B.7. Die kurze, einjährige Verjährungsfrist hindert den betreffenden Kläger nicht daran, seine Klage rechtzeitig zu erheben.

Es obliegt dem Gesetzgeber, die wünschenswerteste Verjährungsfrist einzuführen. Der Gerichtshof ist nicht befugt, die Zweckmäßigkeit dieser Entscheidung zu beanstanden, wenn sie nicht mit unverhältnismäßigen Folgen verbunden ist.

B.8. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 2272 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 5. Dezember 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) A. Alen